

SÄ12 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Nach Zeile 412 einfügen:

§14 Landesarbeitsgemeinschaften Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der Landespartei.

Begründung

Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften stellt einen wichtigen Teil der Aktivitäten auf Landesebene dar. Die Satzung benennt die Landesarbeitsgemeinschaften auch als antragsberechtigt zur LDK. Allerdings fehlen ansonsten Hinweise zum Status der Landesgemeinschaften und ein Verweis auf das LAG-Statut.